

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Inserate aller den in der Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul, Triest, Ober- und Unter-Italien, Ungarn, Galizien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Preußen, Sachsen, Pommern, Brandenburg, Westphalen, Rheinland, Hannover, Kurhessen, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg, Lübeck, Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von E. Mogen in Leipzig.
Das einmalige Einrücken einer einseitigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. expl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger **Ed. Steinhausen.**

Nro. 85.

Hermannstadt, Freitag am 10. April.

1863.

Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Aufgegeben: Wien, 9. April, 12 Uhr, 45 Min. Nachmittags.
Angelangt: 9. April, 1 Uhr, 50 Minuten Nachmittags.
Der amtliche Theil der „Wiener Zeitung“ bringt das allerhöchste Handschreiben Seiner Majestät des Kaisers vom 8. April l. J., wodurch Graf Apponyi über sein Ansuchen von dem Posten des Jurex-Curia entbunden wird. Graf Andrássy ist zum Jurex-Curia ernannt.

Sitzung der sächsischen Rations-Universität vom 31. März 1863.

(Fortsetzung)
Ref. Kännicher: Bei Wahlbezirken entscheidet der Zufall.
Gull schließt sich unbedingt der Ansicht von Mediasch an, wenn die Universität von Wahlbezirken nichts wissen will.
Ref. Kännicher fragt: ob der Satz von hundert Wählern nicht zu gering sei.
Wittstock bedauert, daß er den Antrag von Mediasch nicht theilen kann.
Ref. Kännicher: Die Ansicht von Wittstock über den Census gibt die ganze Gemeindefürsorge dem Proletariat in die Hand.
Comes-Stellvertreter: Wir müssen Schritt vor Schritt vorgehen. Es handelt sich darum: wann sollen ausnahmsweise Wahlkörper gebildet werden? — Mediasch hat einen sehr erwägenswerthen Antrag gestellt.
Balomiri: Nach Gulls Antrag handelt es sich um Wahlbezirke.
Comes-Stellvertreter: Wann soll die Ausnahme eintreten, daß mehrere Wahlkörper gebildet werden können?
Balomiri: Es liegt der Antrag von Gull vor.
Comes-Stellvertreter: Wenn Sie Wahlbezirke wünschen, so stellen Sie einen Antrag, und ich werde ihn zur Abstimmung bringen. Man solle nicht allzu citius sein; etwas absolut Vollkommenes werde man kaum schaffen können. Er wolle den Antrag von Mediasch zur Abstimmung bringen.
Dr. Fink: In Gulls Antrag seien Wahlkörper und Wahlbezirke verschmolzen.
Comes-Stellvertreter bleibt dabei, daß über den Antrag von Mediasch abgestimmt werden solle.
Racellarium stimmt für Gulls Antrag.
Loew: Die Universität ist in eine Sackgasse gerathen, und bemüht sich vergebens herauszukommen.
Comes-Stellvertreter: Wir wollen nicht auf Beschlozenges zurückgehen.
Dr. Jettel: Man solle über die Wahlbezirke abstimmen.
Dr. Fink bittet, den Antrag von Mediasch zur Abstimmung zu bringen.
Wittstock erlaubt sich die Bemerkung, daß Gull seinen Antrag gestellt habe, der bis zu „gestattet werden“ angenommen sei. Es herrsche nur noch die Confusion zwischen Wahlbezirk und Wahlkörper.
Comes-Stellvertreter bittet, eben nicht zu confundiren und bringe den Mediascher Antrag zur Abstimmung.
Derselbe erhält Stimmengleichheit und fällt also.
Balomiri: Man solle also jetzt über den Antrag von Schäßburg abstimmen. Der Beschluß trete dann an die Stelle des Artikels 50.

Schneider erklärt, nicht mitstimmen zu können.
Gull: Man solle darüber abstimmen: ob Wahlsektionen gebildet werden sollen oder nicht.
Ref. Kännicher: Das gibt ein treues Bild der Verhandlung. Wittstock nimmt einen Anlauf, um seinerseits die Äußerung des Referenten zu rügen.
Comes-Stellvertreter bittet den Abgeordneten von Wittstock, sich in Schranken zu halten.
Wittstock weist den Vorwurf des Referenten wegen Unklarheit des Gull'schen Antrages zurück und spricht sich für den Gull'schen Antrag im Ganzen aus.
Comes-Stellvertreter: Gull's Antrag enthält zwei Principien. Bezüglich der eventuellen Bildung von drei Wahlkörpern. Was will die Universität als Ausnahme statuiren?
Gull schließt sich Mediasch in so weit an.
Balomiri: Ob die Wahlbezirke mit Rücksicht auf die Vertikalität oder wie sie gebildet werden sollen.
Comes-Stellvertreter: Es ist Niemand zum Sprechen vorgekommen. Wenn die Universität auf den Gegenstand nicht näher eingehen will, so ist das bisher Beschlossene Beschluß, und wir gehen weiter.
Gull: Es muß über Wahlbezirke mit Rücksicht auf die Vertikalität abgestimmt werden; fällt der Vorschlag, so muß ich meinen Antrag zurückziehen, und thue es dann auch.
Fink: Ist gegen die Vertikalität bei der Abtheilung in Wahlkörper.
Comes-Stellvertreter: Gull erklärt sich nicht für verschiedene Wahlkörper, sondern nur für einen Wahlkörper und mehrere Wahlbezirke. — Unterstützt Jemand den Antrag?
Balomiri: Vertikalität also.
Gull: Da die Grundidee seines Antrages die Majorität nicht für sich hat, so zieht er also seinen Antrag ganz zurück.
(Dies geschieht um halb ein Uhr Nachmittags.)
Comes-Stellvertreter: Wir haben also heute nur so viel beschlozzen:
„In den Landgemeinden bilden die Wähler in der Regel nur einen Wahlkörper — ausnahmsweise können jedoch auch mehrere Wahlkörper gebildet werden.“
Diese Modification hat Artikel 50 rückfälliglich der Landgemeinden erhalten.
(Schluß folgt.)

Grundsteuer-Provisoriums-Angelegenheit.

Hermannstadt, 31. März. Aus Anlaß eines Artikels aus Mediasch in Ihrem geschätzten Blatte vom 28. d. M., Nr. 75 über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters, möchte ich gerne in dieser in der That wohl sehr wichtigen Angelegenheit den Gemeinden zur Orientirung mit einigen Andeutungen bezüglich des dabei eingehaltenden Verfahrens dienen, welche ich nach Voraussendung einiger allgemeinen Bemerkungen, in Folgendem zusammen zu fassen versuche.
§. 1. Die Evidenzhaltung bildet keinen Gegenstand der Grundsteuer-Provisoriums-Stadien, liegt auch nicht im Bereiche der Reclamations-Untersuchungs-Organen; indem die Aufgabe der Evidenzhaltung nicht die ist, etwa eingetretene Aufnahmefehler zu berichtigen, was eben Sache der gebachten Organe ist, sondern die nach der ursprünglichen Aufnahme eingetretene Aenderung in der Person des Besitzers oder auch in dem Steuer-Objecte selbst, zu dem Zwecke ununterbrochen aufzuzeichnen, damit die Grundsteuer jedesmal von den wirklichen Besitzern des steuerbaren Grundstückes angesprochen werde.

Unregungen.

Siebenbürgische Reisebilder.

(Fortsetzung.)
II.
Ueber Berg und Thal.
Cameradschaftliches Gelächte. — Eine Ruine. — O tempora! o mores! — Die Feldpostkarte. — Gibu Burtit wo bist du? — Privat-audienzen. — Ein Stück Lagerleben. — Mühlendach.
Schon von der Höhe gewahrt wir einen Reiter in der Thalebene dahintrotteln, ohne beurtheilen zu können, worauf er denn eigentlich fahre. Näher gekommen, sehen wir, daß es ein im Verhältnis zu seiner Tragfähigkeit wohl etwas überlabener Esel sei. Der Reiter war ein Kerl, wie man sich ihn verkümmelter und verwetterter nicht vorstellen kann. Die Hälfte seiner Hutfämpfe hing bis über das Ohr herab, von der doppelt gefädelten Jacke fehlte der linke halbe Ärmel und die Beine stecken in einer unbeschreiblichen Hose. Aber wer malt unsere Ueberraschung, als der Esel mit unsern Pferden Cameradschaft machen wollte und mit denselben daher auch ausholte zu gleichem Trabe, in welchen ein, seine Kräfte richtig wüthigender Esel nie sich eingelassen hätte. Wir lachten, bis uns die Idee einer Exhale in die Augen trat. Gleichgiltig jedoch schaute der Eselsteller Gemeinlichthum herein, der links am Straßenwalde aufgestreckt ruhte, die Ellbogen aufgestützt, das braune Gesicht mit den schwarzen Haaren auf die Hände gestützt und nur Leben verträufelnd in den blühenden Augen.
Vor dem ersten Wirthshause von Szetel, in dessen Ebene einst das alte Ponte vetera der Römer sich soll ausgebreitet haben — liegen wir halten; denn unser Reiter schaute sich nach dem versprochenen Trunke; ich wollte mich an einem Gläschen Wein erquicken, der hier, in der Nähe von Hermannstadt wohl nicht schlecht sein mochte und mein Gefährte seufzte nach Spiritus und Seife, um seine Füße operiren und verbinden zu können.

§. 2. Nach der Instruction §. 4 (L. N. Bl. 1859, II. Abth., XI St.) in Verbindung mit dem Decrete des Finanzministeriums vom 17. Juni 1853, Z. 2059/618 sind bis zur Beendigung der individuellen Reclamations-Entscheidungen die Gemeindevorstände berufen, die Evidenzhaltung zu führen.
Da indess diese Berufung leider ohne Erfolg geblieben, so hat man endlich die k. k. Steuerämter mit diesem Geschäfte betraut.
Das Resultat hiervon — da die Gemeinden nicht wollten, die Steuerämter aber wegen Geschäftserfüllung nicht konnten — war, daß seit dem Abschluß der ersten Lagerbuchaufnahme, also seit dem Jahr 1851 herwärts mit wenigen Ausnahmen die Evidenzhaltung gar nicht geführt wurde.
§. 3. Man kann sich denken, welche heillose Verwirrung in den Besitzverhältnissen sich im Verlauf so vieler Jahre durch Käufe und Verkäufe, Tausch, Erbschaften und Theilungen, die im Wege der Evidenzhaltung nicht aufgezeichnet worden sind, angehäuft haben mag! Allein, nachdem wohl ohne Wissen des Besitzers die Ausdehnung eines Grundstückes, die Cultur und Classe desselben erhoben, nimmermehr aber der Besitzer oder dessen Wechsel ohne positive Indication ermittelt werden kann, so erscheint schon deshalb nach dem Gesagten die Ursache der leidigen Besitzverwirrung, wo und wie sie vorkommen mag, unbedingt in der Theilnahmlosigkeit der Besitzer selbst und der Indolenz der Gemeinden zu liegen, weil der Besitzer dem Staate — der ja nur das Grundstück besteuert — gleichgiltig sein muß; also eine Unrichtigkeit hierin nicht einmal in der stereotypen Zusammenfassung fideleischer Interessen gesucht werden kann. Demnach muß jede Verschuldigung der Behörden oder der Organe des Catasters als ungerechtfertigt und unbillig bezeichnet werden.
§. 4. Die siebenbürgische Finanz-Landes-Directio hat auf Grundlage dieser ihr zur Anzeige gebrachten Fälle von Besitzhändlungs-Unregelmäßigkeiten vom Finanzministerium die Ermächtigung nachgesucht, und der Disposition des §. 71 und 81 der Reclamations-Anleitung II. Theil entgegen ausnahmsweise auch erhalten, daß dort, wo die Evidenzhaltung nicht geführt sein sollte, die Besitzrichtigkeit bei Gelegenheit der im Zuge befindlichen individuellen Reclamations-Untersuchungen im Correctural-Wege in der Art statfinden dürfe, daß diese Operation von den Gemeinden als Vorarbeit geliefert, von den Organen des Grundsteuer-Provisoriums aber als richtig ausgeführt constatirt werde; damit nämlich die Reclamations-Verhandlungen bezüglich der übrigen Categorieen (Fälligkeit, Cultur und Classe) nicht ungerechtfertigter Weise zurückbleiben.
§. 5. Die Lagerbücher und individuellen Auszüge daraus bilden — obwohl auf ihre Rechnung angefertigt — kein Eigenthum der Gemeinden, sondern sind ein Bestandtheil des Catastral-Archivs.
§. 6. In der Regel kamen diese mit nachgehenden Kosten angefertigten Operate, wo solche behufs Vornahme verschiedener Arbeiten darin in das Inspectorats-Archiv aus den Gemeinden eingefordert worden waren, zum Theil gar nicht, zum Theil unvollständig oder zerrissen, beinahe jedesmal aber mit verschiedenen Substanzen bis zur Unkenntlichkeit vieler Stellen, beschmiert und beschmutzt, von den Gemeinden wieder zurück.
Kein Wunder also, wenn und daß die Reclamations-Inspectoraten in gerechter Sorge um die Operate, sich endlich sogar weigerten, die Lagerbücher — von welchen mitunter ganze Terzionen fehlten — und die individuellen Besitzbögen — von welchen in der Regel der geringste Theil wieder zurückgestellt wurde — den Gemeinden auszuliefern.
§. 7. Da denn aber — wenn die im §. 3 obgedachten Vorarbeiten geliefert werden sollen, — die Finanzgäbe der Lagerbücher und der individuellen Besitzbögen an die Gemeinden unerlässlich, und dann auch das Vorhandensein tauglicher Individuen in der Gemeinde, denen die Besitzveränderungs-Aufnahme anvertraut werden könne, geboten ist, so wurde vor allem das königl. Suberrium angegangen, darauf hinzuwirken, daß wegen Sicherheit für die Aufbewahrung der Operate (Anschaffung von Trüben oder Kästen, Verantwortlichmachung der Gemeindevorstände und Haftung für

nd die mit diesem Verschleißgeschäfte wie der Credithausweis und die Finanz-Bezirks-Direction in Wärsig, Finanz-Landes-Direction in Hermanns-Personen ausgeschlossen, welche das gen überhaupt unfähig erklärt, dann us, wegen des Schleichhandels, oder ertung überhaupt, oder einer einfachen ielbe auf die Vorschriften rücksichtlich Staatsmonopole bezieht, dann wegen iherheit des Eigenthums verurtheilt, eisen losgesprochen wurden, endlich inden, die von dem Verschleißgeschäfte lche Personen, denen die politischen halt im Verschleißorte nicht gefakten. erst nach Uebernahme des Verschleiß- den, so kann das Verschleißbefugniß ut unbestimmte Zeit und es sind die itzpunkte der Einreichung, für das an welchem die Annahme derselben den ist, verbindlich.

f. f. Finanz-Bezirks-Direction.
eines Offertes.
empelmarke.)
nisch bereit, die Tabak-Großverschleiß ung der diesfalls bestehenden Vor- in Bezug auf die Material-Vor- g von Percent vom
e Verschleißprovision);
af-Verschleiß-Provision, gegen einen ö. W. welche ich
vorhinein zu zahlen mich verpflichte),
achung angeordneten drei Beilagen

1863
Eigenthändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand).
u sen.
Tabak-Großverschleißes zu Beihlen
m 28. März 1863, Z. 2319.

Anzeige.
Anlage.
bühnengeseh
mber 1862,
Bestimmungen der Gesetze vom 9
August 1850.
Berer Orientirung
nning.
mmiffär zu Broos.
Befinappier 1 fl. 6. W.
S. Filtseh. 1—3
g in der Buchhandlung von Th.
Dorn's
Austerkochbuch,
e Auflage.
Preis: 1 fl. 40 kr. 6. W
reichente Auflage erscheint,
überflüssig; der Abjaß von weit
Beweis, daß das Buch gut und
b. Unter den zahlreichen Koch-
kochbuch jenenfalls den ersten
ständig eingerichtet und für den
1029 Kochrezepten enthält das-
Abbildungen erläutert, ferner
Anleitung über das Dressiren des
Speiserezzel für das ganze Jahr.
wollen, allen Jungfrauen, die
una Dorn's österreichisches
nicht empfohlen; es ist in allen
tattung ist elegant, der Druck

arl Gerold's Sohn,
Verlags-Buchhandlung.
nderung. 1—2
p. l. Publikum ergebenst anzu-
fale in der kleinen Gewehr-
ein gut abgelagertes Seltener
reichung von warmen und kalten
geforgt.
et

Anton Carderal.

jeden Abgang etc.) und wegen Aufnahme verlässlicher Individuen seitens der Gemeinden das Erforderliche veranstaltet werde.

§. 8. Die Verhandlungen in dieser Hinsicht sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Nichtsdestoweniger ist ein diesbezügliches Einvernehmen seitens der Inspectoren mit jenen Gemeinden gepflogen worden, welche ohne Dazwischenkunft des königl. Guberniums für geeignet gehalten wurden, mit Sicherheit für die Operation die Besitzübertragung vorzunehmen. Allein theils haben die Individuen, die mit der Ausführung der erwähnten Vorarbeiten betraut werden sollen, als es ihnen bekannt wurde, daß die Entlohnung nicht aus dem Staatskassazug geschähe, sondern von den Gemeinden unmittelbar geleistet werde, die Uebernahme dieser Arbeit wegen angeblicher Unsicherheit der Zahlungsleistungen abgelehnt, theils ist es als unrichtlich befunden worden, daß die Verdrückung des Lagerbuches, was wegen der Verschämtheit, womit dies zu geschehen hat, vorschrittsgemäß Sache des Commissärs ist, bezüglich der unrichtigen Besitzschreibungen den Gemeinde-Organen anvertraut werde.

§. 9. Stets in der besten Absicht den Gemeinden bei der lästigen, dort, wo mittlerweile Aenderungen in größerer Anzahl eingetreten sind, auch gerechtfertigten Unsicherheit in den Ansätzen des Besitzstandes, jeden möglichen Vorschub zu leisten, ist jüngst ein Aufnahmestylus der Besitzänderungen und Unrichtigkeiten durch die Gemeinden einzuweisen, bis die mit der Fortführung der Gutsregistrirung verbundenen Anforderungen von Seite des königl. Guberniums festgestellt sein werden, mit Umgehung der Durchführung in den Lagerbüchern angebahnt werden, der geeignet erachtet, den Gemeinden die Verlässlichkeit an die Hand zu geben, daß die Einhebung der Steuer wirklich den factischen Besitzer des Grundstückes treffe, was ja vollständig die Hauptbedingung ist und andererseits die als möglich gestrichelte Unbrauchbarkeit des Lagerbuches in Folge etwa unrichtiger Correcturen seitens der Gemeinde-Organen zu beseitigen.

Doch hienon nächstens, wobei auch die Fragen, welche der Verfasser des Eingangs bezogenen Artikels gestellt, beantwortet werden sollen. —

Vom Lande, 3. April. Die im bekannten Gesetzentwurf zur Regelung der agrarischen Verhältnisse im Sachsenlande beantragte Commassation ist weder beabsichtigt, noch notwendig. Ersteres nicht, weil es keinen Rechtfertigung gibt, wozumal ein Einzelner oder eine möglicherweise sehr große Minorität zur Commassation gezwungen und mit den bezüglichen Kosten behaftet werden darf. In despotisch regierten Staaten wird allerdings der Unterthan mit Haut und Haaren, sammt allem, was er besitzt, als ein Gegenstand betrachtet, woran sich die Willkür des Despoten nach Laune und Belieben betätigt. Mit den Grundbesitzern des Sachsenlandes aber verhält sich ein Verfahren nicht, wobei der Einzelne, wie dies bei der beantragten Commassation geschieht, sein Grundeigentum dahin geben muß, um es in einer Gestaltung zurückzubehalten, die ihm möglicherweise gar nicht zuzugut und von ihm nicht begehrt würde. In der That haben auch die Volksvertretungen überall, wenn ihnen von den Regierungen solche oder ähnliche Gesetzentwürfe vorgelegt wurden, dieselben entschieden zurückgewiesen. Die beantragte Commassation ist aber auch nicht notwendig. Ich lenke zwar nicht, daß die Zerstückelung des Bodens hier und da im Sachsenlande bis zur äusseren Grenze fortgeschritten sei. Doch ich behaupte, daß gerade dieser Umstand die Nachtheile der Zerstückelung zur Anschauung gebracht und das Bestreben, sich zu arondiren, in vielen Grundbesitzern geweckt habe. Und eben deshalb ist die Durchführung der beantragten Commassation gar nicht notwendig.

Die Bodenzerstückelung ist eine krankhafte Erscheinung, ich läugne es nicht. Aber ich behaupte, dieser Krankheitsprozeß verläuft gefahrlos; es ist nicht nöthig, zum Apotheker zu laufen und eine „angenehme“ Arznei zu bestellen, die dem Kranken das Leben kosten kann. Hier reichen schlichte Hausmittel vollkommen hin, und das Meiste muß dem natürlichen Verlauf der Krankheit überlassen bleiben.

Von den prächtigen Gütern, die man auf Mediaischer Gattert zu bewundern Gelegenheit hat, sind nicht wenige in der jüngsten Zeit durch Arondirung entstanden. Und auch anderwärts, in allen Gegenden des Sachsenlandes wird die Zahl der Grundbesitzer immer größer, die sich theils schon arondirt haben, theils in der Zusammenbringung ihres Grund und Bodens begriffen sind.

Ran lasse dieser naturgemäßen Entwicklung unserer agrarischen Verhältnisse freien Lauf, und es werden sich gesunde Zustände herausbilden. Unberechtigt Zwang, d. h. solcher, der nicht durch eine Pflichtverletzung geboten wird, ist immer vom Uebel. Der Mensch soll nicht einmal zur Seelenheiligkeit gezwungen werden.

Ein treffliches Mittel zur Förderung der naturgemäßen Entwicklung unserer agrarischen Verhältnisse enthält der 15. §. des vorliegenden Gesetzesentwurfes, wozumal die Parteien bei jedem Kaufe oder Tausche, wodurch der Käufer oder die tausenden Parteien oder auch nur eine derselben eine einzelne, für sich bestehende und nicht aus einem größeren Ganzen abgeschnittene Parzelle zur Vergrößerung seines Grundes an sich bringt, von der Entrichtung der vorgeschriebenen Ueberttragungsgebühren befreit sind.

Zwei, dem eben angeführten verwandte Mittel mögen hier am Schlusse Platz finden, nämlich diese:

1. Die Theilhaber sind verpflichtet, bei Erbtheilungen dahin zu wirken, daß Grundstücke, deren Flächeninhalt ein Joch oder weniger beträgt, nicht zerstückelt werden. Ihr vorzügliches Augenmerk muß hierbei darauf ge-

richtet sein, die Parteien von dem Schaden, den sie sich durch die bezügliche Zerstückelung zufügen würden, zu überzeugen.

2. Grundstücke, deren Flächeninhalt $\frac{1}{2}$ —1 Joch beträgt, sind, wenn sie bei Erbtheilungen nicht zerstückelt werden, von der Erbsteuer befreit. Unsere Gesetzgeber mögen es mir verzeihen, daß ich, als ein Unberufener, ein Gesetzlinder, der im Sinne der Landesgesetze von Honolulu, so wie auch der Regulatorpunkte von der Volksvertretung grundsätzlich ausgeschlossen ist, es gewagt habe, ihnen durch diese Vorschläge ins Handwerk zu pfeifen.

Und nun, verehrtester Herr Redacteur, gestatten Sie mir noch die Versicherung beizufügen, daß ich, indem ich gegen die erstörterten Paragraphen ankämpfte, lediglich dem Drange der Pflicht folgte, die mir die Liebe zum Volk und zur Freiheit auferlegte.

Möchte ich damit Niemand ein Aergerniß gegeben haben! Dixi et salvavi animam meam. Schaal, am 3. April 1863.

Franz Dbert, ev. Pfarrer.

Dem commassations-furchtsamen Freunde.

Wir haben die Schauerzettel gelesen und uns daß darüber gewundert. Also unsere Bauern wandern auf ihre Güter aus, in den leerstehenden Dorfschänken nistet sich eine Schaar von Schaumwirthen etc. ein (für wen, da Niemand zurückbleibt?), Küche und Schale verfallen u. s. w. —

Dies Alles fürchten wir nicht, und zwar deshalb nicht, weil, wenn auch die Freiheit alls dessen gewährt wird, wie wir von Herren wünschen, dennoch gerade unser Bauer eine so außerordentlich hohe Wohnheims-Neugier besitzt, daß eine solche, selbst an beschleunigte Uänderung seiner Häuslichkeit nur sehr, gar sehr langsam vor sich gehen wird. Es wird deshalb der erste Schritt zur Commassation (leider!) nur mit der Aufhebung des Trischnangels stattfinden können; dem Einzelnen ist gestattet, seine Felder der Brache und Weide zu entziehen, er kann nun Fruchtwechsel, Kleebau, Stallfütterung und ausgiebige Düngung anwenden, was ihm jetzt minder angelegen ist und auch weniger gelingt.

Was liegt ihm nun näher, als zu commassiren, sich abzugrenzen und endlich auch sich mitten in das Bauerngut zu setzen. Das wird aber nur dann erfolgen, wenn sein Wohlstand sich bereits so sehr gehoben hat, daß er die Dorfschänke, soweit noch Ballen und Ziegeln brauchbar sind, abbricht und besser und zweckmäßiger aufbaut, vielleicht Stallung und Scheune im untern Stock, die Wohnung im obern Gebäu. Ein kleiner, gut verwahrter Garten schließt das Heimweien, umgänze Felber den Garten und wenn es noch Viehdiebe und Brandstifter gibt, längern die Strolche in abgesehener Ferne überall von gleichen Händeln umgeben. Da wird gegenseitige Hilfe und allgemeine Sicherheit erst fest begründet sein, so sehr, daß ein Wächter, eine Koppel Hunde genügen werden, um die Sonntagstrübe vor Störungen fundenweit zu bewahren; das Volk strömt, ein frischer, kerniger Menschenschlag, die Weiber gesund und kräftiger, in die Kirche und zur Gemeindefahrt, daß beide Zusammenkünfte wahre Volksfeste werden, denn der Trieb zur Geselligkeit ist unausrottbar; da werden Presbyterialsitzen besucht sein, wie jetzt noch niemals; ein herrlicher Geist wird alle Glieder beleben; statt des Zweifelhafteins wird ein festes, sicheres Einkommenssystem, sondern das der vielen Hände auskommen, denn auch dem Kommanen wird es ebenso ermöglicht, ein hässlicher Landwirth zu werden und er kann nun seine Kinder selbst brauchen, ohne sie von dem Sachsen und der Gemeinde ernähren zu lassen. Solche leichte Erbsinnen werden also zur Arbeit in Dorf und Stadt gewiesen und können nicht mehr des Tages Zufallsgeheimnisse ausbeuten; endlich wird ein erfreuliches Bild, wenn an Sonntagmorgentagen die Jugend, oder im Winter die Familie traulich beisammen sitzen und nun Bedürfnis und Stimmung haben, um, wie wir hoffen, mit Verständnis und Theilnahme die 20. Auflage von Franz Dberts Deutschem Lesebuch vorzunehmen. — So, commassations-furchtsamer Freund! denkst sich ein Aenderer die Sache, ein Aenderer, welcher solche Bauerngüter wirklich gesehen hat und selber lieber ein solcher commassirter Bauer sein möchte, als jetzt der stückelste Wirth in der Gemeinde.

Inbessen geröthe dich damit, das Leben gleicht gar Vieles aus, schaffe ich Bedürfnisse und befriedige sie, wie wir in der Gegenwart kaum zu beurtheilen im Stande sind; aber was wir zu thun haben, ist das, der landwirthschaftlichen Freiheit dort eine Gasse zu öffnen, wo nach allen Erfahrungen der Neuzeit die offene Gasse notwendig ist.

Ein ungenannter Bauernfreund und guter Staats- und Kirchenbürger.

Zuflicht bei Eisenbahnen.

Der Amerikaner Dr. Georg Hand Smith zu Rochester hat nach jahrelangem Studium ein Zuflicht erzeigt, welches ansehnlich ist, selbst das herliche Hydrogenlicht in den Schatten zu stellen. Seine Methode mag mit folgendem populär erklärt werden, da sie neuerlich erfolgreich auf der Central Railway in Nordamerika angewendet worden ist. Zwei kleine eiserne Kasten oder Behälter werden, der eine mit atmosphärischer Luft, der andere mit gewöhnlichem Steinohlengas gefüllt, was bequem in etwa drei Minuten auszuführen ist. Sie werden unter dem Kessel der Eisenbahnlocomotive angebracht und nehmen wenig Raum ein. Von denselben gehen

zwei Röhre, eines von jedem Behälter, nach den Brennern der Lampen. Diese sind sehr einfach in ihrer Construction und enthalten 4 gebogene Röhren, welche nach einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte gerichtet sind, wozu sich ein etwa zwei Zoll langer Spindel aus Kalt von der Dicke eines Bleistiftes befindet, der den Docht repräsentirt. Das Gas und die Luft werden aus den Behältern mittelst eines Hahnes zugelassen, wobei durch eine Vorrichtung ein regelmäßiger und angemessener Zufluß gesichert wird. Unten an diesen, ihren Flammenstrahl auf den Kalkspindel richtenden Röhren befindet sich ein Spalt, durch welchen eine geringe Menge Kohlen gas entweichen kann, um durch sein Verbrennen die Röhren, mithin das durchgehende Gas zu erhizen. Ein Zündhölzchen oder Zündstift wird angehalten und sogleich entzündet das glänzende und kräftigste Licht, welches man sich vorstellen kann. Die Theorie dieses Verbrennungsprocesses ist von Dr. Smith dahin aufgestellt, daß die Vorwärmung der Röhren durch die aus dem erwähnten Spalt brennende Gasflamme den Verlust derjenigen Wärme ersetzt, welchen das Sticksäure der atmosphärischen Luft mit fortnimmt. Wir denken uns auch, daß die Erhizung der atmosphärischen Luft hier in derselben Weise vortheilhaft wirkt, wie bei den mit heißem Winde arbeitenden Eisenhohöfen. Sei dem wie ihm wolle, es wird durch diese vier dünnen Gasflammenstäben und diesen Kalkspind mit der geringen Auslage von 1 1/2 Cents per Stunde ein Lichtbündel von 20 Zoll Durchmesser und von blendendem Glanze auf eine Entfernung von 2000 Fuß vorwärts geworfen, d. h. mehr als dreimal so weit, als das Licht der alten Oehlampen. Ferner Druck kann dabei auf 300 Fuß Entfernung sein.

Es ist einleuchtend, daß diese bemerkenswerthe Erfindung des Dr. Smith dem Maschinenbau der Bahnelocomotive eine sichere Lebensversicherung auf ihre Existenz gibt und daß dadurch seine Ueberwachung aufs Dreifache der Zeit ausgedehnt wird, indem er bei der Anubereitung an ein Hinderniß frühzeitiger von der Bremse Gebrauch machen kann. Die Kosten des Smith'schen Lichtes für eine Maschine berechnen sich nach vorstehenden Angaben für ein Jahr (300 Tage à 5 Stunden) auf 26.87 Dollars und beträgt danach gegenüber der bisherigen Beleuchtung die Ersparung per Jahr an einer Maschine 81.88 Dollars.

Es darf behauptet werden, daß diese Vorzüglichkeit der Erfindung in öconomischer Beziehung außer Zweifel ist, und daß bei der Einfachheit wie der Leichtwandbarkeit ihres Principes wir nicht fürchten dürfen, durch den Schimmer falscher Wissenschaftlichkeit irreführt werden zu sein.

Wir sehen voraus, daß nicht allein die Eisenbahnen den Vortheil dieser Erfindung genießen werden. Sie muß in allgemeinen Gebrauch kommen für öffentliche Gebäude, Parks, Dampfer und Leuchtthürme. Wir vermuthen, daß eine einzige Lampe mit angemessenem Reflector von der Kuppel einer Schaubühne ab das Innere des größten Theaters erleuchten würde.

Oesterreich.

Mediaisch, 7. April. Vorläufige Erklärung. Zeit und Umstände erlauben mir es nicht, auf den famosen neu-eletronischen Widerlegungs-Artikel vom 28. März aus Mediaisch gründlich zu antworten; auch gegenwärtig bin ich abgelenkt, Entgegnungen zu erwidern; allein aufgegeben ist nicht aufgehoben. Wir treffen uns bei Scharfeneck. Der X Correspondent. *)

Aus Fogarajsch werden wir erjucht, gegenüber der Fogarajscher Correspondenz ddo 25. März in Nummer 75 dieser Blätter, zur Kenntniß zu bringen:

- 1., daß die Deputirten zu römianischen National-Conferenz in Fogarajsch von den griechisch-katholischen Mitgliedern des gesetzlichen Municipal-Ausschusses, 2., in einer bei Tag, um 2 Uhr gehaltenen Sitzung, 3., nicht in einer Privatwohnung, sondern in einem Amtszimmer gewählt worden sind.

Fogarajsch, 7. April. (Eingefendet.) Wie bereits bekannt, will Hr. Ober-Capitän des Fogarajscher Districts v. Lemény, in Compagnie mit einem seiner unterstehenden Subalternen Namens Fogarajsch, eine Mühle hier in Fogarajsch bauen.

Auf Recurs des k. Fiskus wurde er vom k. Gubernium abschlägig verbeschieden.

Gegen diesen Bescheid recurirt Hr. Ober-Capitän an die Hofcanclei und begleitet seinen Recurs mit einer Deputation nach Wien.

Wir glauben unmdglich, daß sich diese hohe Stelle von solchen Deputationen auf Abwege verleiten läßt, und zu Gunsten des Recurrenten entscheide, da das Recht des Fiskus unbedingbar ist, daher nur die Entscheidung des k. Guberniums beistimmen kann, und daß um so mehr, da ohnehin solche privatgeschäftliche Verbindungen von Beamten verboten sind.

Wien, 3. April. Einer der Leiborgane des Herrn v. Bisnard, die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, gerath in gelinden Jora bei dem Gedanken, daß irgend Jemand an die Möglichkeit einer fremdlicheren Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Großmächten glauben könne. Was das Factum anbetreffend, so möge das von einem rothen Erdemotraten redigirte roth-reactionäre Blatt sich beruhigen. Wir wissen, daß der Haß der „Kreuzzeitungs-Partei“ nur dem liberalen Oesterreich gilt, und

*) Wir bitten sobald als möglich darum, auf daß dieser unerquicklichen Fehde je eher ein Ende gemacht werde. Für die Zukunft werden uns immer und wo immer mehrerlei Gründe über das lächerliche Comunalleben täglich willkommen sein; bloße Parteidämpfe in den Communitäten interessieren unsere Leser weniger. D. R.

die vielen Krümmungen der Hochstraße abschnidenden Fußsteige, der, wie ich wußte, vor Stoppold wieder in die Kaiserstraße mündete, der langweiligen Bergfahrt aus dem Wege zu gehen.

Vor dem Dorfe sollten wir zusammen treffen und hielten in dieses unsern Einzug, als die hoffnungsvolle Vorjunge eben die Schule verließ. Die Hüfen der Knaben waren hier und da mit kleinen Offenbergsleuten geschnitten oder vertriehen — auf den Knien befaßt — ein Schulgeheimniß; aber von allem dem nahm diese junge, blonde, blauäugige, pousächtige Knabenwelt gar keine Notiz. Mit einem Gesichte, als ob der besthemitische Kindermord zum zweiten und verbesserten Male sollte aufgelegt werden, stürzte sie aus der Schulpforte heraus und mancher Schreibstift ließ sich einem und dem anderen Kameraden gegenüber mit der Rechte von dem immer frisch und lustig nachwachsenden Heselholze oder von den Augenblicken hören, wo den Lehrer die Finger juckten; Andere ließen sich ein Stück Schwarzwild und einen sauren, halbreifen Apfel, wahrscheinlich Reife des Frühbrotes trefflich munden. Die wenigen Mädchen gingen abseits, steckten aber eifrig ihre Köpfe zusammen und hatten — weiß Gott welche wichtige Geheimnisse zu verhandeln! Bald jedoch lösten sich einige von der Gruppe, winkten einigen Knaben herbei, zückelten ihnen etwas in das Ohr, verloren sich dann wieder zu ihres gleichen und in wenigen Augenblicken hatten sich die Knaben in zwei feindliche Heerlager getheilt und im Einzelnen und Massentampfe klopften sie sich nun mit ihren Hühnern, Kackschindeln und Gesangsbüchern den Staub aus den blauwollenen Jacken. Als ich einen derselben, der, ich kann nicht sagen, ob aus Freiheit oder Kampfesmüde, die Schloßthür verlassen hatte, um den Grund des bispigen Geschehens frage, wollte er mir zwar Rede stehen, in demselben Augenblicke aber, als er zu mir aufschah, sah er auch zugleich in die Sonne, mußte niesen und dabei passirte ihm Etwas so Unmögliches, daß er nichts Geringeres zu thun hatte, als behäufte Ferkelgeld zu geben.

Kopfschüttelnd fuhr ich weiter und dachte an Eihu Burreit und seinen Olivenzweig, der wohl in seinem Sinne auf Erden nie grünen wird. Die Gollconotide der Mädchen und ihre Folgen beschäftigten meine Gedanken noch, als wir bereits in Neuzmarkt einzogen, wo wir beschloffen

hatten, des Menschen zu pfeifen. Denn, daß mein Gesichte so Manches von der Natur eines indischen Dermisches habe, der oft ganze Tage hin bringt, ohne zu sprechen, war unsehbar zu erkennen. Sprach er endlich, so drehte sich Alles um den einen Punct, daß in der Schulbank errungene Auszeichnungen wie ehedem, so auch jetzt immer noch anerkannte Rasse für den Eintritt in das öffentliche Leben seien. Nun hatte er zwar freilich die durch Grammatiken erklärten und in Wörterbüchern zeitpfeilerten sogenannten Gelehrtensprachen weg; aber die Sprache der Welt — dieses Gespräch bei Seite, war ihm ein Anagnyph. Er war ein ziemlich offener Geist, welcher durch das Meer des Wissens wie ein Wallfisch aus Luft an Schwimmen segelte, hatte aber nichts von dem Polypen, der alle seine Arme ausstreckt, um etwas zu fassen. So kam es häufig, daß man — wenn er schon sprach — an den Traum des Nicollus in Urcian erinnert wurde, worin erzählt wird, Nicollus habe den Hahn, welcher vordem Pythagoras gewesen, gefragt, ob es sich mit dem trojanischen Kriege wirklich so verhalte, wie Homer es schildert und der Hahn habe mit Geringschätzung geantwortet: „Wie konnte Homer Etwas von der Sache wissen, er war ja damals ein Camele in Batrien!“

Daher gab ich lieber meinen Gedanken Privatantitzen, und wenn sie mir mitunter auch nur von Gründungen Meldung thaten, so hörte ich hinwieder auch manches Wort von Perleischnerei und Corallenbänken, von den aurodiluvianischen Resten des Jguanodon und Ichthyosaurus, von Altem und Jedem und füllte mir manche Rüge und Spalte der hohen Conversation mit vielem gebrochnem und koken Lichte.

Ob Neuzmarkt als deutsche Colonie wirklich darauf Anspruch machen könne, im Jahre 1198 gegründet worden zu sein, weiß ich nicht zu sagen; belebt aber sah es vor dem Gauhanne, das wir bezogen hatten, aus. Eine Abtheilung eines polnischen Infanterie-Regiments — wie mir scheint Nr. 20 — stramme, lebensfrohe Gebirgsjöhne aus den galizischen Carpathen des Sandzer Reiches, solche Burche, die auf einen Augenblick alle Gedanken an das Erzerieren, Waffen- und Knöpfeputzen, an Schnurproppen und sonstigen Wachendienst, kurz an die sogenannte Gamaische aufgegeben hatten, plauderten bei einem Glase Wein, der auf langen Tischen vor ihnen stand,

von der fernem Heimat und dem Liebchen, von der Annehmlichkeit des letzten Cantonnirungs-Drees und von jenen tausendlei Dingen, die unter heiteren Kriegscameraden so gerne auf das Tapet gebracht werden. Auch manches lustige Lied wurde gesungen und gar viele saubere Mädel, die fest auf den Beinen, feurig in den Augen und roth auf den Wangen waren, daß es eine wahre Pracht blieb, sie auch nur anzuschauen, hatten sich gleichfalls eingefunden und am entgegengehenden Stragenrande einen Halbkreis gebildet und sahen dem frohen Treiben zu. Lustige Soldaten und feine Mädel sind sich nun einmal in allen Ländern, wo immer sie zusammen treffen mögen, bald sehr gut. Das ist eine alte Geschichte, die aber stets neu bleiben wird. Und so war es denn auch hier wieder der Fall. Denn es dauerte gar nicht lange und man wußte im Grunde gar nicht so recht, wie es eigentlich geschehen sei, so spielten drei bis vier Mann auf Violine und Klarinette die einladendsten nationalen Weisen und tanzelten sich die polnischen Soldaten auf dem Plage gar munter herum. Die Leute erstehen einander und schlenderten in hümmischen Krakowial unter Regitirung von Verschnöpfen mit Händen und Füßen und jauchzten dabei hoch auf, nach Landesfeste gemaltig aufstampfend. Die Mädel schickten, aber plötzlich löste sich der Kreis der Tanzenden und stürzte sich auf die weibliche Gruppe, aus welcher jeder eine Tänzerin sich geholt hatte, ehe der Haufe — wie schone Tauben — auseinanderfloß. Bald jedoch kamen sie wieder heran und nahmen auch thätigen Antheil an der allgemeinen Lust.

Welch ein Tanz!

Da trat sich ein Paar wechselfeitige die Hühneraugen ab und blieb bald wie ein abgelauener Kiesel abwärts des Kreises stehen, in welchem jedes Paar sich in selbstgewählten, originellen Figuren erging. Diese und jene Tanzform wurde karikirt. Hier bewegte sich ein Paar im feierlichen Tempo dahin, dort wieder wirbelte eines wie toll herum. Die mit Nägeln beschlagenen Sohlen der Soldaten gruben sich in den, des Staubes wegen stark besoggenen Boden ein, rissen ganz artige Erdhöhlen in die Höhe und diese flohen dann, zu kleineren Fragmenten parzellirt, oft stäubend, flüsternd den nachkommenden Paaren in die Augen und auf die Köpfe.

daß sie für die Herrscherei sogar manches Oesterreich mit Preußen Jig zu wiederholten Malen bei, wie dazu eben 26 Februar sich wieder welches die Hand zum tation geboten, hätte, wirchen des Handelsvertra die Partei genau, was der Ziel ist die Aleren zwingen oder zu verlore europäischen Reaction G die gegenwärtige Preußi bir entzogen hat, die ein Au' ihr Widerwillen ge und die „Wochenchrift“ sen, dem Verbot für it tung willen verfallen ist

Höchst wunderbar den Grundstücken der M um so größerer Stein, weil es ihre kleindeutsche jene constitutionelle Post erwählten und zweier at tereffe der Pressefreiheit, Sache des Nationalvereiner Blätter dagegen bestell an, weil sie die Organe Richtung getroffen, auf n Das thun sie in demselbe Zeitung nicht umhin kam heiligen Allianz“ nur an selbe Journal hat erst ne bert, die Staatsanwälte d der Presse auf diejenigen tären“ verfolgen.

Auch die demokrati ward werde jetzt keine müssen, weil es nur von der politischen Frage gege „auf jene Schonung zu guter Theil dieser Angst o zu ärgern. Wenn aber d an ein liberales Oesterrei bloße Gedanke daran Hod dem, daß eine Reaction, i mächt: nach ihrem vollen ner ist für einen Liberalis sden den freisinnigen Deft e m b e r g, 3. Apr

„Seit einiger Zeit tauchen barsten Gerüchte auf, deren völkerung ist. Es wird erz ruckmichigen Geistlichen Zug diese Person im Besiße Kandlenten ruckmichigen Glalliche Bevölkerung agitiren, in da römisch-katholischen soll. Gleichzeitig sollen in umgebracht werden. Man Wollige unterdrücken Verschwödr Ergebnis die Auffindung ein Schwaffen, Seiten, Welch sonen zur Folge hatte. Mehr verbreitet. In derselben W und vor einem Ueberfalle m daß diese Gerüchte von der erfunden und verbreitet werd und in Larabe zu verlegen die russische Partei Ausdrück allfällige entstehenden Verwir zu verfolgen.“ — Die amtl Tagen circuliren unter der s sonen ausgeirreute Gerüchte Hausdurchsuchungen bei gr Waffsen u dgl. m. Wir sind rüchre völlig ungegründet sin beln gehören, welche seit eini

— Die Erklärung des Auslieferung polnischer Flücht Blut gemacht. Die Times einer Feindseligkeit an, welche erklären läßt. Sie spricht auch Volk, wenn ihm irgend etwa Auslieferung um jeden Preis

Man tanzt, warf sich hin und sang, johlte, lachte, heulte, ta Wir waren schon tief im Neuzmarkt auf dem Wege u das vielstimmige Concert der Als wir unseren Einzug des alten Acidaba sieben und über der Gegend bereits ein sich vergeblich, im Westen hervorzubringen. Es war un hatten wir noch Mühe genug, wo Johann Zapolya, der Wi g-flohen war, nachdem er Ve org Martinuzzi, diesen Vorläu in den Augen des deutschen R zu Vormünden seines Sohne Gassen ließen es sich nicht auf ferung mit Badnern und Lu seinen Auswanderern neue Tu ren der eisernen Sturmthüre schwinden.

Die alten Thore und W — mahnten freilich an viel einen großen Spielraum; aber so schloßen wir unseren Mund; steht aber sonst ungefährlich in benbürgische Erzgebirge fest; marschfähig erklärte, wurde de auf Zwei Uhr Morgens fest waren wir uns in des moebn

Nr. 86. Amts- und Intelligenzblatt.

Erstausgabe mit Ausn.
des Sonntags täglich
für das halbe
5 fl., das Vierteljahr
50 kr., den Monat
Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50
vierteljährig 3 fl. 8
ost. Währ.

Redacteur:
Heinrich Schu

Nro. 86.

Sitzung der

Comes-Stell
körper gebildet werden.
Ref. Rannich
handen sein müssen, um
cisiert werden.
Dr. Rein stellt
„oder mehr wahlberechtigt
Dr. Binder hat
Gull schließt sich
Comes-Stell
Abstimmung, welcher mit
Comes-Stell
stimmen, wie viele Wahl
Dr. Rein stellt
„in diesem Falle drei W
Gull und Bin
Bei der Abstimm
nommen.
Es lautet also der
„In den Landg
„gel nur einen Wab
„doch auch mehrere
„Gemeinden, welche
„tigte Gemeindevor
„Falle drei Wahlst
Comes-Stell
gebildet werden können ob
Schwarz: Die V
Comes-Stell
standen sei.
Ref. Rannich
(Er liest denselben).
Gull: Der Artikel
drei Wahlkörper ge
Der Antrag wird
Ein Antrag Dr. B
mannschaft gelten, wird n
Ein Antrag von
Wählerclasse zu wählen,
stügt und fällt.
Ref. Rannich
ten Beschlüssen lauten mü
Ein Zusatz von S
Der Antrag Dr.
des Artikel 52 wird abge
Artikel 52 wird mit
beibehalten.
Referent Rannich
Dr. Rein beantrag
titel 40 wahlberechtigt sin
Der Antrag wird a
Referent Rannich
Gull stellt einige
werden: „Militärpersonen.
Referent Rannich
Der weitere Antrag
Unterstützung und fällt.

Amtlicher Theil.

Kundmachung.

3. 1048. 1863. 1-1

Kundmachung.
Mit 15. April 1863, wird in dem Markte Birlhelm im Media-
scher Stule eine l. f. Post-Expedition in Wirksamkeit treten, welche sich
mit der Aufnahme und Bestellung von Brief- und Fahrpostsendungen,
letztere bis zum Einzelgewicht von 10 Pfund befassen und ihre Ver-
bindung mit dem l. f. Postamt in Elisabethstadt durch eine wöchentlich
viermalige Botenfahrt erhalten wird.
Die Letztere wird jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag
in nachstehender Ordnung verkehren.

Abgang von Birlhelm 9 Uhr Früh.
Ankunft in Elisabethstadt 11 Uhr Früh.
Abgang von Elisabethstadt 12 Uhr Mittag.
Ankunft in Birlhelm 2 Uhr Nachmittags.
Zu dem Bestimmungsbereiche der l. f. Post-Expedition Birlhelm ge-
hören die Orte: Absdorf, Birlhelm, Gross-Kopisch, Hetzelsdorf, Ma-
garei, Reichersdorf, Tobsdorf und Waldhütten.
Hermannstadt, am 4. April 1863.
Von der siebenbürg. f. f. Post-Direction.

Licitationen.

3. 123 Civ. 1-3

Edict.
Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte in Droos wird hiemit kund
gemacht, es sei über Ansuchen des Josef Schulleri aus Droos, vom 14.
Januar 1863, 3. 123, in seiner Rechtsache gegen Adam Josif Kretsun
aus Bayde, die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Re-
alitäten, als:

Ein Ackerland intre Drumusi von 8 Viertel Aussaaf neben Petru
Kretsun und Danilla Etoja in Bayde, bewilligt und es sei zur Ver-
nahme derselben die Termine auf den 22. Mai und 23. Juni
1863, jedesmal Vormittags 10 Uhr in Bayde angeordnet worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniss gesetzt, daß
jeder zur Anbiethung ein 10% Badium von dem Schätzungswerte erlegen,
und daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten
Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters
übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungspro-
tolle und den Licitationsbedingungen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht
zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem
Hause haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte Auskunft erteilt
werde.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine
besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die

öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekar-Recht auf die in Execution
gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis
zum Verkaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widri-
genfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kauf-
schillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch,
soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausge-
schlossen würden.
Droos, am 9. März 1863.
Vom Stadt- und Stuhl-Gericht.

Konkurs.

3. 1410 Civ. 1863. 1-3

Edict.
Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht Hermannstadt
wird kundgemacht: Es sei über Ansuchen des hiesigen Tischmachers-
gejellen Carl Greger, de praes. 2. April 1863, 3. 1410, die Eröffnung
des Concurses über dessen gesamtes, wo immer befindliche und über
das in den Kronländern, für welche die Concurs-Ordnung vom 18. Juli
1853 Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen beschlossen und
zum Massvertreter und einseitigen Verwalter Herr Landesadvocat
Moess und zu dessen Substituten Herr Landesadvocat Kiss bestellt worden.
Es werden daher Alle, welche was immer für Ansprüche auf dies
Concursumvermögen zu haben glauben, hiemit aufgefordert, dieselben läng-
stens bis zum 30. Juni 1863, mittels einer förmlichen Klage ge-
gen den Concursmassvertreter hiergerichts anzumelden und in derselben
nicht nur die Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen sie in
eine gewisse Gläubigerklasse versetzt zu werden verlangen zu erweisen;
widrigens sie, ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigentums, Prio-
ritäts- oder Pfandrechtes von der Concursverhandlung ausgeschlossen und
aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig sein würden.
Hermannstadt, am 3. April 1863.
Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Konkurs-Aufhebung.

3. 1061 Civ. 1863. 3-3

Edict.
Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat Hermannstadt als Gericht
wird bekannt gemacht, daß der mit hiergerichtlichem Decret vom 30. Ja-
nuar 1863, Zahl 332, eröffnete Concurs über das Vermögen des hie-
sigen Bäckergejellen Wilhelm Heitz, mit Beschluß vom heutigem auf-
gehoben worden sei, da zur Vergleichstagung kein Gläubiger erschienen ist.
Hermannstadt, am 26. März 1863.
Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Vergleichs-Verfahren.

3. 15. 1863. 2-3

Kundmachung.
An die P. T. Gläubiger des Rudolf Schnell aus Kronstadt.
Vom gefertigten l. f. öffentlichen Notar als Gerichts-Commissär
werden mit Bezug auf das Decret des löblichen Stadt- und Distrikts-
Magistrats als Gericht dd. Kronstadt, am 3. Februar 1863, 3. 474
Civ., — da zur Bewirkung eines Vergleiches Aussicht vorhanden ist —
sämtliche Herren Gläubiger des Rudolf Schnell aus Kronstadt hiemit
aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden
Forderungen längstens bis 18. April 1863, bei dem Gefertigten
in seiner Notariats-Kanzlei, Burgengasse No. 488, so gewiß ersichtlich
anzumelden, widrigensfalls dieselben, wenn ein Vergleich zu Stande kom-
men sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung
unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem
ausgeschlossen, und die Vergleichs-Massa durch den abgeschlossenen Ver-
gleich, in wieferne in demselben nichts anders bedungen worden wäre,
von jeder weiteren Verbindlichkeit befreit sein würde.
Kronstadt, am 30. März 1863.
Der l. f. öffentliche Notar
Carl Conrad,
als Gerichts-Commissär.

3. 25. 1863. 3-3

Aufforderung.
An die Herren Gläubiger der Firma Albert Textoris
in Bistritz.
Die Gläubiger obiger Firma werden hiemit aufgefordert, ihre
aus was immer für einem Rechts-Grunde herrührenden Forderungen
gegen diese Firma bis längstens 27. April dieses Jahres bei dem
Gefertigten so gewiß schriftlich anzumelden und ihre Beweismittel beizubringen,
widrigens sie, im Falle ein Vergleich zu Stande kommen sollte,
von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung unter-
liegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfand-
rechte bedeckt sind, oder sie das Eigentums-Recht ansprechen, ausge-
schlossen, und der Schuldner durch den abgeschlossenen Vergleich, wie
weit in demselben nichts Anderes bedungen worden ist, von jeder wei-
teren Verbindlichkeit gegen den die Anmeldung unterlassenden Gläubiger
befreit sein würde.
Bistritz, am 30. März 1863.
Gustav Köfner,
Stadt- und Distrikts-Notar,
als Gerichtscommissär.

Nichtamtlicher Theil.

Schleimungen, Hypochondrie und allen Krankheiten,
welche aus scharfem Blute entspringen, leiden. Von einem
praktischen Arzte. Neue Auflage. Broch. 35 Nr.

Unter einer Menge von Anekdoten heben wir Nachstehendes hervor:
Ich erkläre vor Gott und den Menschen, daß die abführenden
Pulver des Herrn Louis Wandram nicht von einer so gefährlichen Hä-
morrhoidal-Krankheit, daß ich dreimal dem Tode nahe gewesen bin, ge-
heilt haben. Mein Zustand war so bedenklich, daß die Aerzte mich nicht
mehr besuchen wollten. Mein Magen konnte nichts mehr vertragen,
ohne eine außerordentliche Brustbeklemmung zu bewirken, weshalb mir
das Athmen erschwert wurde und mir alsdann alles Blut nach dem
Herzen und Kopf strömte. — Alles ließ mich mein baldiges Ende vor-
aussehen. Nun aber ist mir durch die Gnade Gottes eine ziemlich
dauerhafte Gesundheit wieder zu Theil geworden, so daß ich meine ge-
wöhnlichen Geschäfte wieder verrichten kann und danke Gott für den
Erfolg, der mir durch seine Kräfte zu Theil geworden ist.
Ich erjuche deshalb die leidende Menschheit, sich an Herrn Louis
Wandram zu wenden, wo sie sicherlich Hilfe in ihren Leiden finden
werden.
Stettin, den 22. September 1849.
L. Perregaux, Professor.

Carlo Bosco, das Zanbercabinet, oder: Das Ganze der Taschenspielerkunst.

Enthaltend (110) Wunder erregende Kunststücke, durch die natürliche
Zauberkunst mit Karten, Ringen, Würfeln, Kugeln und
Geldstücken. Zur gesellschaftlichen Belustigung mit ohne Gehülfen
auszuführen.
Vom Professor **Kerndörfer**. Sechste Auflage.
Preis: 1 fl. 40 kr. ö. W.
Durch die 110 überraschenden Taschenspielerkünste, sowie
die 19 Kunststücke mit Spielarten und 68 interessanten arith-
metischen Belustigungen haben sich schon Tausende auf die angenehmste
Weise vergnügt.

Ein sehr werthvolles Buch für erwachsene Töchter ist:
**Die Bestimmung der Jungfrau
und ihr Verhältniß als Geliebte und Braut.**
Nebst trefflichen Regeln über Anstand, Würde, häuslichen
Sinn, Ordnung, Keinlichkeit, Selbstständigkeit, Freund-

**schaft, Liebe, Ehe, Wirthschaftlichkeit, Belehrungen über
guten Ton** und das gesellschaftliche Benehmen.

Vom Dr. **Seidler**.
5te verb. Aufl. Preis: 1 fl. 5 kr. ö. W.
Wir empfehlen dies in fünfter Auflage erschienene Buch
allen Jungfrauen, die ihren schönen Beruf darin finden, ihre natürliche
und sittliche Bestimmung zu erfüllen, das häusliche Leben zu verichö-
nern, in Gesellschaften liebenswürdig zu erscheinen, wie auch, sich zu
einer würdigen Gattin, Erzieherin und guten Hausfrau vorzubereiten.

Zur Unterhaltung und Wiedererzählung:
**Friedrich Rabener,
Kallerbien,**
oder: **Du sollst und mußt lachen.**
Enthält: 265 interessante Anekdoten für Kaufleute,
Künstler, Gelehrte und fürliche Personen; zur Arbeit-
erregung auf Reisen, bei Tafel und in Gesellschaften.
Dreizehnte verbesserte Auflage. Preis: 70 Nkr.
Mit vielem Vergnügen wird man in diesem Buche lesen; von
besonderem Interesse sind die Anekdoten von Friedrich dem Großen,
Kaiser Joseph II., Leopold II., Kaiserin Maria Theresia von Oester-
reich, Kaiserin Catharina II. von Rußland und vom Kaiser Napo-
leon III.

Lokal-Veränderung.
Der Gefertigte beehrt sich Einem p. t. Publikum ergebenst anzu-
zeigen, daß er sein neues **Gasthauslokale** in der kleinen Gewehr-
gasse No. 68, bereits eröffnet hat. Für ein gut abgelagertes Helvener
Bier nebst Caffee und Wein und Verabreichung von warmen und kalten
Speisen zu jeder Tageszeit, ist bestens gesorgt.
Um recht zahlreichen Zuspruch bittet
Anton Carderal.

Ein solides Mädchen
wird gesucht, für die Conditorei des Herrn Friedrich Klaus.
**Eintritte und unlinirte:
Haus- und Geschäftsbücher,**
sind in großer Auswahl vorrätzig bei
Th. Steinhäussen

Bahnarzt C. Binz

ist von Kronstadt zurückgekehrt.

Auch diene meinen P. T. Patienten zur gefälligen Nachricht, daß
sich vom 1. Mai d. J. an, mein **zahntechnisches Atelier** in der
Reisberggasse No. 387, erster Stock, befindet; woselbst wie bereits be-
kannt, ich die Ordinations-Stunden in Mund- und Zahnkrankheiten, so
wie für Einsetzung künstlicher Kauwerkzeuge, abhalten werde.

C. Binz,
Zahn-Arzt.

Literarische Anzeige.

Zweite Auflage.

Das neue Gebührengesetz

vom 13. Dezember 1862,

nebst den noch in Kraft bleibenden Bestimmungen der Gesetze vom 9.
Februar und 2. August 1850.

Ein Beitrag zu rascherer Orientirung

von **G. W. Henning.**

l. f. Finanz-Bezirks-Commissär zu Droos.

Gr. 8. broschirt: 80 kr., auf Velinpapier 1 fl. ö. W.

Zu haben in der Buchhandlung S. Fittsch. 2-3

Im Verlage von Johann Urban Kern in Breslau ist soeben
erschienen und bei Th. Steinhäussen in Hermannstadt zu haben:

Die constitutionelle Unabhängigkeit Siebenbürgens.

Von **A. Papi Iarianu.**

Frei nach dem Romänischen mit Beziehung auf die dort lebenden Deut-
schen von **J. F. Neugebauer.**
Groß 8. Geheftet. Preis: 70 kr. ö. W.

Im Verlagsbureau in Altona ist erschienen und bei Th. Stein-
häussen in Hermannstadt zu haben:

**Nathgeber für Alle, welche an Hämorrhoiden,
Flechten, Drüsen, Unterleibsverstopfungen Ver-**